

Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza (ÖIP)

Diese Bedingungen gelten für die Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms (ÖIP) durch die daran teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden „Besteller“ genannt).

- Die Besteller der Influenza-Impfstoffe verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen und Vorgaben des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“.
- Die Besteller sind dazu verpflichtet, Impfstoffe nur in jenen Mengen zu bestellen, die ihrer jeweiligen Bedarfserhebung zur Verimpfung entsprechen. Eine Lagerung von Impfstoffen in größeren Mengen soll durch die bedarfsgerechte Impfstoff-Bestellung vermieden werden. Sollte eine Lagerung von Impfstoffen dennoch notwendig werden, haben die Besteller auf eigene Kosten für eine Lagerung gemäß den jeweiligen Lagerbedingungen für die Impfstoffe zu sorgen.
- Die Weitergabe der bestellten Impfstoffe durch die Besteller an Dritte ist untersagt.
- Im Falle von Lieferverzögerungen bzw. Lieferengpässen der Impfstoffe können die bestellten Impfstoffmengen unter Umständen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Apotheken geliefert werden. Davon werden die Besteller umgehend informiert. Sollten die Besteller durch die nicht durchgeführten Impfungen finanzielle Nachteile erleiden, kann das ÖIP dafür nicht haftbar gemacht werden.
- Die Einhaltung der Bedingungen und insbesondere auch die Abrechnung auf Basis der Abrechnungsdaten wird kontrolliert. Sollte im Zuge der Kontrolle der Verdacht eines Missbrauches entstehen, behalten wir uns die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
- Der von den Versicherten einzuhebende Selbstbehalt (ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Personen mit Rezeptgebührenbefreiung und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen) von EUR 7,- ist Teil des ärztlichen Honorars.
- Die Abrechnung des Impfstiches ist an die Verwendung des Impfstoffes aus dem ÖIP gekoppelt. Die Verrechnung mit der ÖGK ist daher nur dann zulässig, wenn der Impfstoff über das ÖIP bezogen wurde. Eine Abrechnung der Impfstiche über Privathonorare (auch als Zuschlag zum Sozialversicherungstarif) ist nicht zulässig.
- Die Impfungen sind verpflichtend im e-Impfpass zu dokumentieren.
- Die im Rahmen der Impfbestellung eingegebenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza von der österreichischen Sozialversicherung weiterverarbeitet und genutzt.